

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Allgemeine Hypotheken-Ordnung für die gesamten Königlichen Staaten

Berlin, 1784

Erster Titel. Von der Form und Einrichtungen der Hypotheken-Bücher
überhaupt.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5171

die Wahrnehmung dieses Geschäfts anvertraut ist, deutliche, bestimmte und vollständige Anweisungen darüber ertheilt; die hin und wieder eingeschlichenen Fehler und Mißbräuche gänzlich abgestellt; und den gesammten Königl. Unterthanen, die bey dieser Anstalt ihnen zuge dachte Vortheile, in Sicherstellung ihres Eigenthums und Vermögens, nach ihrem ganzen Umfange, verschafft werden sollen.

Was zur gültigen Erlangung, Uebertragung und Aufhebung eines Eigenthums, hypothekarischen, oder andern dinglichen Rechts auf unbewegliche Grundstücke, überhaupt gehöre, solches soll in dem künftigen Gesetz-Buche näher bestimmt werden, und bis dahin soll es bey den gegenwärtig vorhandenen allgemeinen und besondern Landes- und Provinzial-Gesetzen seyn Bewenden haben; dagegen aber, soll in gegenwärtiger Ordnung festgesetzt werden; wie die Hypotheken-Bücher einzurichten, was für Real-Rechte und Lasten in selbigen zu vermerken; und was bey deren Eintragung, Ueberschreibung auf andere, oder Wschung, von den Ober- und Unter-Gerichten, und andern zur Direction des Hypotheken-Wesens geordneten Collegiis zu beobachten sey.

Erster Titel.

Von der Form und Einrichtung der Hypotheken-Bücher überhaupt.

§. 1.

Von allen Grundstücken sollen Hypotheken-Bücher gehalten, und

Alle Gerichts-Obrikeiten, und Collegia, denen, nach den Gesetzen und Verfassungen jeder Provinz und Ortes, die Direction des Hypotheken-Wesens gebühret, sollen schuldig seyn, von sämtlichen in ihrem angewiesenen Distrikte belegenen Grund-

Gr
fen.

nen
sehe
Ob
hen
der
fehl

unt
legi
beso

zusa
in
Bä
mer

zusa
Bä
sen
der
Gr
sche
tern
lasse

che
Wer

Grundstücken, ordentliche und akkurate Hypothesen-Bücher zu halten.

§. 2

Die Landes-Justiz-Collegia, ein jedes in seinem Departement, sollen von Amtswegen darauf sehen, daß von den ihnen untergeordneten Gerichts-Obrigkeiten, wo solches bisher noch nicht geschehen, diese Bücher binnen Jahres-Frist, von Zeit der Publikation gegenwärtiger Verordnung, ohne fehlbar angelegt werden.

wo noch keine sind, solche innerhalb Jahres-Frist angelegt werden.

§. 3.

Wenn ein und andre Gerichts-Obrigkeit darunter säumig wäre, so soll das Landes-Justiz-Collegium die Anlegung der Bücher, auf ihre Kosten besorgen lassen.

§. 4.

Die Hypothesen-Bücher sollen nicht aus bloßen zusammengehefteten Convoluten bestehen; sondern in ordentlichen fest und dauerhaft gebundenen Folio-Bänden gehalten, auch dazu starkes Papier genommen werden.

Neuere Form der Hypothesen-Bücher.

§. 5.

Ob das Hypothesen-Buch nur in einen Band zusammen zu fassen, oder in mehrere, und in wie viel Bände zu vertheilen, soll dem vernünftigen Ermessen der Gerichte, nach Beschaffenheit der Umstände, der Anzahl und Wichtigkeit der dahin gehörigen Grundstücke, und der geographischen oder politischen Eintheilung des Distrikts, nach Kreisen, Aemtern &c. oder verschiedenen Arten von Gütern, überlassen bleiben.

§. 6.

Alle in einem Distrikt belegene Immobilien, welche besonders besessen, veräußert, oder mit Real-Verbindlichkeiten belegt werden können, müssen in

Was für Immobilien in die Hypothe

ist, ungen... liches... und... dieser... erstel... frem... gung... schen... gleiche... dem... und... adnen... nzial... r, soll... wie... Real... und... auf... Inter... othe... sen... Hy... , des... Pros... Be... mtli... genen... rund...

ten-Bücher gehören. das Hypotheken-Buch des Distrikts eingetragen werden.

§. 7.

Es gehören also auch dahin Lehn- und Fideicommiss-Güter, Majorate, Seniorate, Grundstücke, welche Wittwen, Klöstern, Kirchen, Cammeren und andern moralischen Personen zugehören; da bey selbigen Besitz-Veränderungen, auch unter gewissen Umständen, Verpfändungen, und Veräußerungen vorkommen können.

§. 8.

Jedem Grundstücke muß in dem Hypotheken-Buche sein besonders Folium angewiesen werden.

§. 9.

Die Eintragung in das Buch geschieht nach Nummern, welche, der Regel nach, von dem ersten der im Distrikte belegnen Grundstücke, bis zum letzten, in ununterbrochener Folge-Ordnung fortlaufen.

§. 10.

Wo jedoch bisher schon, bey weitläufigen Bezirken, gewisse Unter-Abtheilungen, nach Fürstenthümern, Kreisen, Aemtern zc. üblich gewesen, und jede solche Unter-Abtheilung ihre besondre Folge-Ordnung von Nummern gehabt hat, da soll es auch noch ferner hierbey sein Bewenden haben.

§. 11.

In Städten und Dörfern, wo bisher noch keine Bezeichnung der Grundstücke, nach gewissen beständigen und unveränderlichen Nummern, eingeführt gewesen, soll diese Nummerirung, von den Magistraten und Gerichts-Obriheiten, für allen Dingen besorgt werden.

§. 12.

Von Vertinenz-Stücken.

Vertinenz-Stücke und Gerechtigkeiten, welche zu gewissen Haupt-Grundstücken geschlagen sind, und

und
wer

Ver
dikt
Stü
eign
wer

wiff
beste
auch
folg
det
Hyp

rech
vile
vork
fen-
ang

Gü
füh
Reg
Ma
pott

ann
St
run

und nur mit solchen zugleich besessen oder ausgeübt werden, erhalten keine besondere Nummer.

§. 13.

Wenn aber das Haupt, Gut, zu welchem das Pertinenz, Stück gehört, unter einer andern Jurisdiktion belegen ist, so muß einem solchen Pertinenz, Stück eine besondere Nummer bengelegt, und ein eigenes Follium im Hypotheken, Buch angewiesen werden.

§. 14.

Eben so sind Gerechtigkeiten, welche nicht gewissen Grundstücken ankleben, sondern für sich selbst bestehn; einen eignen bestimmten Werth haben; auch ohne den Besiß eines Grundstücks ausgeübt; folglich auch für sich allein veräußert und verpfändet werden können, unter besondern Nummern im Hypotheken, Buch einzutragen.

Von Gerechtigkeiten.

§. 15.

Wenn in einem Ort mehrere dergleichen Gerechtigkeiten, z. E. Barbier, und Badstuben, privilegirte Kramläden, Apotheken, Buchdruckereyen u. vorkommen, so muß darüber ein eigenes Hypotheken, Buch, unter besonders fortlaufenden Nummern, angelegt werden.

§. 16.

Zu jedem Hypotheken, Buche, worinn Land, Güter, die einen eignen und beständigen Namen führen, eingetragen sind, muß ein alphabetisches Register, nach dem Anfangs, Buchstaben dieser Namen, mit Beziehung auf die Nummern im Hypotheken, Buch, gehalten werden.

§. 17.

Wenn die Gerichtsbarkeit über ein Grundstück annoch streitig ist, so sollen die in einem solchen Streit befangenen Gerichte, solches mit Anführung der Gründe, den ein jedes von ihnen für sich

Wie es zu halten wenn die Jurisdiction über

ein Grund-
stück streitig
ist; oder

zu haben glaubt, der ihnen gemeinschaftlich vorge-
setzten Instanz, binnen drey Monathen, nach Pu-
blikation der gegenwärtigen Verordnung, anzeigen.
§. 18.

Die vorgesezte Behörde soll den Besiß, Stand
sofort durch ein Dekret einstweilen festsetzen, und
zugleich, wegen näherer Untersuchung des streiti-
gen Rechts selbst, die erforderliche Verfügung treffen.
§. 19.

Ist auch der Besiß, Stand zweifelhaft, so sol-
len zwar beyde streitende Gerichte das Immobile
mit Bemerkung des über die Gerichtsbarkeit obwal-
tenden Streits, in ihr Hypotheken-Buch eintra-
gen; und jedes von ihnen soll, bis zur Entschei-
dung der Sache, die zum Hypotheken-Wesen ge-
hörigen Handlungen, auf das Anmelden der Inte-
ressenten, vorzunehmen befugt, dabey aber auch
schuldig seyn, dem andern Gerichte, von allen der-
gleichen auf das Hypotheken-Buch sich beziehen-
den Handlungen, sofort Nachricht zu geben; da-
mit dieses das erforderliche deshalb in seinem Buche
nachtragen könne.

§. 20.

Wenn ein Gericht solches unterläßt, so soll es
nicht nur den Interessenten für jeden daraus erwach-
senden Nachtheil haften, sondern es soll auch, we-
gen dieser Unterlassung, um den dreyfachen Betrag
der erhobenen Gebühren bestraft werden.

§. 21.

Auf eben die Art ist es zu halten, wenn in Zu-
kunft dergleichen Jurisdiction's-Streitigkeiten vor-
kommen sollten.

§. 22.

wenn ein
Grundstück
aus einer
Gerichts-

Wenn der Fall sich je ereignen sollte, daß ein
Grundstück aus der Real-Jurisdiction des einen
Gerichts in die des andern überginge, so soll der
voria

voria
von
Hyp
lags
liche
ren

nach
richt

nach
len
Sch
gene
welc
und
meh
brif
mul
bene
voll

sten
jeto
dies
sam
ben
sche

geg
den
for

vorige Richter, dem neuen eine beglaubte Abschrift von dem Folio dieses Grundstücks, in dem bisherigen Hypotheken-Buche, nebst den dazu gehörenden Belags-Akten zufertigen; damit dieser das erforderliche daraus in seinem Hypotheken-Buche suppliren könne.

bauteit in
die andre
übergeht

§. 23.

Sämmtliche Hypotheken-Bücher sollen künftig nach dem sub A. hier beyliegenden Schema eingerichtet werden.

Innere
Einrich-
tung der
Hypothe-
kenbücher.
A.

§. 24.

Wo bereits Hypotheken-Bücher vorhanden, die nach einem andern Formular eingerichtet sind, sollen dieselben mit dem gegenwärtig vorgeschriebenen Schema verglichen, und geprüft werden: ob das angenommene Formular alle die Nachricht enthalte, welche nach dermaligen Vorschrift erfordert werden, und also die Verschiedenheit nur darinn bestehe, daß mehrere Rubriken darinn vorkommen, oder die Rubriken anders geordnet sind; oder ob solches Formular, in Vergleichung mit dem jetzt vorgeschriebenen, in wesentlichen Stücken mangelhaft und unvollständig sey.

§. 25.

Im ersten Falle sollen zur Ersparung der Kosten, die gegenwärtigen Bücher zwar beybehalten, jedoch nach Möglichkeit darauf vorgedacht werden, dieselbe durch Supplirung, Abänderung oder Zusammenziehung der Rubriken, mit dem vorgeschriebenen Schema, so viel als nach den Umständen geschehen kann, in Uebereinstimmung zu setzen.

§. 26.

So bald auch, aus Mangel des Raums, die gegenwärtigen Bücher nicht mehr fortgeführt werden können, sondern neue Bände dazu ohnehin erforderlich sind, sollen diese neuen Bücher schlechter-

dinge nach dem Schema sub A. eingerichtet, und die nöthigen Nachrichten dahin, aus den vorigen, dieser Anleitung gemäß übertragen werden.

§. 27.

Ist aber das jetzige Hypotheken-Buch nach einem mangelhaften und unvollständigen Schema eingerichtet; dergestalt, daß die nach gegenwärtiger Vorschrift erforderlichen Nachrichten darinn nicht enthalten sind; so muß dasselbe sofort umgefertiget, und nach dem Formular sub A. angelegt werden.

§. 28.

Ein gleiches findet statt, wenn die bisherigen Hypotheken-Bücher, aus irgend einer andern Ursache, nicht mehr brauchbar; oder wenn sie verbrannt; oder sonst durch Unglücksfälle verloren sind.

§. 29.

Wo in den Fällen, wo Hypotheken-Bücher ganz neu angefertigt werden sollen, mit Einsammlung, Berichtigung, Ordnung und Eintragung der dahin gehörigen Nachrichten zu verfahren sey, wird unten in einem besondern Titul vorgeschrieben.

§. 30.

Das Hypotheken-Buch eines jeden Grundstücks hat, wie das Schema sub A. zeigt, außer dem Titelblatte drey Haupt-Rubriken, deren jeder gewisse Colonnen untergeordnet sind.

§. 31.

Wie viel Raum einer jeden von diesen Rubriken zu bestimmen, kömmt auf die Zeit, wie lange ohne Gefahr ein solches Buch gebraucht werden soll; auf die Qualität und den Werth eines jeden Grundstücks, und auf andere specielle Umstände an, nach welchen, bey diesem oder jenem Immobili, mehr oder weniger Besitz, Veränderungen, Verpfändungen, oder andere in das Hypotheken-Buch gehörige Handlungen

lung
Ger
Bru
Um

oder
lich
lichf
derg
fang
eben
ben
Buc
wer
chen
über

mit
der
ob
eine
sey
geh
ode
chen
Ar
Den

ein
Bu
ab
ge
Bi

lungen vorzukommen pflegen. Es muß also jedes Gericht den dießfälligen Raum, bey den einzeln Grundstücken, mit vernünftiger Erwegung solcher Umstände bestimmen.

§. 32.

Da es aber möglich ist, daß bey einem Gute oder anderm Grundstück, in kurzer Zeit ungewöhnlich viel Veränderungen, die man mit Wahrscheinlichkeit nicht hat voraussehen können, vorkommen; dergestalt, daß der einem solchen Grundstück von Anfang an gewidmete Raum früher, als bey andern in eben diesem Buche eingetragenen Gütern, vollgeschrieben wird, so müssen in jedem Bande des Hypotheken-Buchs, am Ende desselben, einige Bogen leer gelassen werden, um auf selbige die Fortsetzung der dergleichen Immobile betreffenden Vermerke, nöthigenfalls übertragen zu können.

§. 33.

Auf dem Titelblatte, bey jedem Grundstück, muß die Nummer desselben; der Name, in so fern es dergleichen besondere Benennung führt; die Qualität, ob es z. E. ein Ritter-oder anderes Gut, ein Haus, eine dienstbare oder Freystelle, ob es Lehn oder Erbsen; ferner der Kreis, oder Distrikt, zu welchem es gehört; bey städtlichen Grundstücken, die Straße, oder Platz, wo es gelegen; und überhaupt die Kennzeichen, wodurch das Grundstück von andern, gleicher Art, und auch wohl gleiches Rahmens, unterschieden wird, vermerkt werden.

Was auf
das Titels
blatt,

§. 34.

Pertinenzstücke und Berechtigkeiten, welche zu einem Gute gehören, werden in dem Hypotheken-Buche desselben nicht besonders bemerkt. Wenn aber selbige unter einer andern Gerichtsbarkeit liegen, und also auch in einem andern Hypotheken-Buche eingetragen sind, so müssen sie auf dem Titels-

blatte des Hauptgutes, mit Benennung der Jurisdiction, unter welcher sie liegen, angeführt werden.

§. 35.

Wenn zu einem im Hypothekenbuche eingetragenen Gute ein Pertinenzstück oder Gerechtigkeit, welche bisher dabey nicht befindlich gewesen, zugekauft, oder sonst zugeschlagen worden; so wird solches, unter der ersten Rubrike, bey dem Titulo possessionis bemerkt, und der Werth einer solchen neuen Erwerbung eben daselbst ausgeworfen.

§. 36.

Gleichergestalt muß, wenn ein zu einem Gute gehörig gewesenes Pertinenzstück, oder Gerechtigkeit, davon veräußert, oder sonst getrennt wird, diese Trennung unter dem Titulo possessionis bemerkt, und der Werth desselben, von dem ausgeworfenen Werthe des ganzen Grundstücks, abgeschrieben werden.

§. 37.

Wird ein solches abgetrenntes Pertinenzstück nicht zu einem andern Hauptgute geschlagen, sondern als ein eignes, für sich subsistirendes Grundstück besessen; so muß demselben eine eigene Nummer und Folium in dem Hypothekenbuche angewiesen werden.

§. 38.

Wie es zu halten, wenn auf dem Hauptgute, wovon ein dergleichen Pertinenzstück abgetrennt worden, Schulden, oder andere Real-lasten haften, welche diesen bisherigen Theil des Ganzen mit angehn, davon wird unten besonders gehandelt.

§. 39.

Wenn mehrere einzelne Güter, von ein und eben demselben Eigenthümer, in einer solchen Verbindung besessen werden, daß sie, zusammen genommen, ein Ganzes, oder eine sogenannte Herrschaft constituiren;

ren;
Bene
Nah
daru

zen
ist es
der
alsd
ziehu
fende
auf

unte
des
mehr
vins
lich
Ben
etwo
and
allen
muß

wel
thu
aus
hast
hali

wel

ren; so wird auf dem Titelblatte die Nummer und Benennung der Herrschaft ausgedrückt, und die Nahmen der einzelnen Güter, woraus solche besteht, darunter verzeichnet.

§ 40.

Wenn dergleichen einzelnes Gut von dem Ganzen abgetrennt, und besonders veräußert wird; so ist es damit eben so zu halten, wie oben §. 36., wegen der Pertinenzstücke verordnet worden. Doch muß alsdenn der Name dieses einzelnen Gutes, mit Beziehung auf den unter der ersten Rubrike anzutreffenden näheren Vermerk, wegen sothaner Abtrennung, auf dem Titelblatte gelöscht werden.

§. 41.

Unter der ersten Haupt-Rubrike, und der ihr untergeordneten ersten Colonne, wird der Name des Besitzers verzeichnet; woben, wenn besonders mehrere Personen gleiches Nahmens, in einer Provinz, Stadt, oder Ort vorhanden sind, durch möglichst genaue Bezeichnung des Besitzers, mittelst Benfügung seines Vor- und Zunahmens, seines etwa führenden Amtes, Titels oder Characters, und anderer dergleichen unterscheidender Kennzeichen, allen besorglichen Irrungen vorgebeuget werden muß.

unter die
Erste.

§. 42.

Unter der zweyten Colonne wird bemerkt; aus welchem Rechtsgrunde der Besitzer zu dem Eigenthume des Grundstücks gelangt sey; ob er solches aus freyer Hand, oder aus einer gerichtlichen Subhastation erkaufte, eingetauscht, geerbt, geschenkt erhalten, oder wie er solches sonst erworben habe.

§. 43.

Unter der dritten Colonne wird der Werth, für welchen der Besitzer das Grundstück an sich gebracht hat,

hat, mit gehöriger Bestimmung der Münz-Sorten, ausgeworfen.

§. 44.

Hat er solches unentgeltlich, z. E. durch Schenkung, Erbgangs-Recht, oder sonst, ohne Bestimmung eines gewissen Geldwerths überkommen; so muß derjenige Preis, welcher sein nächster Vorfahr dafür erlegt hat, in so fern solcher bekannt ist, ausgeworfen werden.

§. 45.

Läßt der Besizer das Grundstück taxiren, so wird die Taxe in der Regel nicht eingetragen. Auf sein Verlangen aber kann solches geschehen; nur muß auch alsdenn der Betrag derselben nicht ausgeworfen, sondern nur ante lineam bemerkt werden.

§. 46.

Wenn städtische oder Rustikal-Grundstücke in einer Brand-Versicherungs-Societät stehen, so wird die Summe, wie hoch sie darinn eingeschrieben sind, in dem Hypotheken-Buche, unter der ersten Rubrike, jedoch gleichergestalt nur ante lineam notirt, und die bey Erneuerung des Feuer-Catastri sich etwa ereigneten Veränderungen, werden in eben der Art, von Zeit zu Zeit, nachgetragen.

§. 47.

Zweyte and

Unter der zweyten Haupt-Rubrike werden die auf einem Grundstück haftende beständige Lasten und Real-Verbindlichkeiten bemerkt.

§. 48.

Unter den einzutragenden beständigen Lasten oder Abgaben, sind jedoch keinesweges zu verstehen, gemeine Lasten und Pflichten, welche nach der Verfassung des Orts, des Kreises, oder der Provinz, von allen Grundstücken derselben Art, an den Landesherren, die Obrigkeit, die Kirche, oder Geistlichkeit zu entrichten sind; als Contribution, Lehns-Canon,

Canon

tats

Kird

nacht

von

Wer

aber

beson

solch

einze

sonst

als:

Geld

gen,

Verf

Stif

ren,

Geb

desse

diese

wod

stück

gesch

eines

Sub

tion

oder

den

nung

Besi

nisse

Sorten, Canon, Steuern, Dienste, Servis, Feuer, Societäts, Gelder, Hufen, und Siebelschoß, Dezem, Kirchen, Pfarr, und Küster, Gebühren, und andere nachbarliche Prästationen; da dergleichen Abgaben von dem im Hypotheken, Buche eingetragenen Werth des Guts schon abgezogen sind; ein Käufer aber, oder wem sonst daran gelegen ist, sich darnach besonders zu erkundigen hat.

§. 49.

Dagegen gehören in das Hypotheken, Buch solche beständige Lasten, die auf ein Grundstück durch einzelne Verträge, Stiftungen, Vermächtnisse, oder sonst, vermöge eines speciellen Titels, gelegt sind; als: Erbzin und Erbpacht, Gelder, unablöbliche Geld, oder Kornzinsen; Renten und andere Hebungen, welche gewissen einzelnen, oder auch moralischen Personen, Kirchen, Klöstern, oder andern milden Stiftungen, von einem solchen Grundstück gebühren, und die ein Kauflustiger, bey Abgebung seines Gebots auf dergleichen Grundstück, von dem Ertrage desselben gewöhnlich abzuziehen pflegt.

§. 50.

Unter die Real, Verbindlichkeiten, welche bey dieser Rubrike zu vermerken, gehören alle diejenigen, wodurch die Befugniß des Besizers, mit dem Grundstück zu disponiren, auf eine oder die andere Art eingeschränkt wird, z. E. die Lehnbarkeit, die Qualität eines Fideicommisses, Majorats, oder Seniorats, Substitutionen, Näher, Recht; pacta retrovendi-tionis, protimiseos, addictionis in diem; Verträge, oder andere rechtliche Dispositionen, wodurch jemanden der Gebrauch, die Nuß-Nießung, die Wohnung, oder andere dergleichen, das Eigenthum des Besizers und dessen Wirkungen limitirende Befugnisse, auf das Grundstück bengelegt worden.

§. 51.

§. 51.

In Provinzen also, wo Agnaten, Niebelehnte, Anwarter, oder Fideicommiss, Interessenten ihre Rechte eintragen zu lassen schuldig sind; oder auch um deren Vermerkung, zu ihren desto sichern Conservation, sich freiwillig melden, müssen solche unter der gegenwärtigen zweyten Rubrike notirt werden. Ist jedoch in dem Hypotheken-Buch ein oder anderer Provinz, für die Vermerkung der Agnaten, bisher eine besondere Colonne bestimmt gewesen, so kann solche auch noch ferner beybehalten werden.

§. 52.

Verträge hingegen, wodurch die Disposition des Besitzers, weder über das Grundstück selbst, noch über einen gewissen Antheil desselben (partem quotam) eingeschränkt, sondern nur jemanden auf einen Theil seines Werths ein dergleichen Recht constituirt wird, z. E. wenn der Verkäufer sich wegen rückständiger Kaufgelder das Eigenthum vorbehält, wenn ein Lehns-Stamm, oder ein Geld-Fideicommiss auf ein Grundstück gelegt wird, sich nicht unter dieser, sondern unter der folgenden dritten Rubrike einzutragen.

§. 53.

Wenn sich jemand gegen ein dem Besitzer gemachtes Darlehn, den Natural-Besitz und Genuß des Grundstücks, auf eine nach den Gesetzen zulässige Art, hat anweisen lassen; so wird das Darlehn zwar unter der dritten Rubrike, gehörigen Orts, eingetragen; das Abkommen aber, vermöge dessen dem Gläubiger der Besitz und Genuß des Grundstücks zukommt, wird unter der zweyten Rubrike bemerkt.

§. 54.

Real-Servituten, die auf einem Grundstück haften, werden nach der Regel nicht eingetragen; doch kann solches geschehen, wenn die Interessenten

pro-

pro
und
Rubrübrig
tet i
zwey
menrhet
Eige
gend
Vor
rechtgen
Pro
welc
gennur
das
Dri
dunInß
dern
seru
räu
tes
ist,

pro conservando jure darauf ausdrücklich antragen; und alsdenn gehören sie ebenfalls unter die zweyte Rubrike.

§. 55.

Unter der dritten Haupt-Rubrike werden alle übrige Schulden, mit welchen ein Grundstück behaftet ist, und die nach obigen Bestimmungen in die zweyte Rubrike nicht gehören, sie mögen sonst Nahmen haben, wie sie wollen, eingetragen.

Dritten Haupt-Rubrik gehdret.

§. 56.

Es sind also dahin alle mit ausdrücklicher Hypothek versehene Darlehne; die unter Vorbehalt des Eigenthums gestundeten Kaufgelder; alle stillschweigende und gesetzliche Hypotheken, Bürgschaften, Vormundschafts-, Amts-, und andere Cauttionen zu rechnen.

§. 57.

Was den solchergestalt eingetragenen Forderungen bey entstehendem Concurs, oder Liquidations-Prozesse, für ein Vorzugsrecht gebühre, und in welcher Ordnung alsdenn dieselben auf einander folgen, ist in der Concurs-Ordnung bestimmt.

§. 58.

Unter die Colonne von Cessionen werden nicht nur Cessiones im genauern Verstande, wo nehmlich das Eigenthum einer eingetragenen Forderung einem Dritten abgetreten wird, sondern auch die Verpfändungen solcher Activ-Capitalien notirt.

§. 59.

Unter eben diese Colonne gehört auch, wenn der Inhaber einer eingetragenen Forderungen einem andern hinter ihm stehenden Mitgläubiger, zur Verbesserung der Sicherheit desselben, die Priorität einräumt; z. E. wenn die Ehefrau, deren Eingebrautes auf dem Grundstück ihres Ehemannes versichert ist, einem Gläubiger des letztern, dessen Forderung hinter

hinter der übrigen ingrosirt wird, mit ihrem Eingebachten dergestalt Caution bestellt, daß derselbe, wenn es bey entstehendem Concurse, oder Liquidationsprozesse an dem Orte, wo sein eignes Capital, nach der Ordnung des Hypotheken-Buchs, zu stehen kommt, ganz oder zum Theil unbefriedigt bleiben sollte, sich wegen eines solchen Ausfalls, an ihre früher ingrosirte Illata zu halten, berechtigt sey.

§. 60.

Endlich gehört auch noch unter die Colonne von Cessionen, wenn eine auf ein Grundstück bereits eingetragene Post in landschaftliche Pfandbriefe umgeschrieben wird. Neu ausgefertigte Pfandbriefe hingegen werden, gleich andern Hypothekarischen Darlehenen, unter die erste Colonne dieser Rubrik eingetragen.

§. 61.

Unter die dritte Colonne: Löschungen, wird vermerkt, wenn eine ingrosirte Real-Forderung, durch Zahlung, Quittung, Entsagung, Consolidation, oder auf andere rechtsgültige Art, wieder aufgehoben worden.

§. 62.

Wird hingegen nur ein von dem Inhaber einer solchen ingrosirten Forderung einem Dritten darauf constituirtes Real-Recht, durch Zahlung, Quittung oder sonst getilgt, so wird solches nicht unter der Colonne: Löschungen, sondern unter eben der Colonne, wo das constituirte Real-Recht selbst eingetragen war, notirt.

§. 63.

Schlüßlich müssen die unter der dritten Rubrik auf jedem Gut eingetragene einzelne Forderungen, mit fortlaufenden Nummern, wie auch das Schema zeigt, bezeichnet werden.

§. 64.

§. 64.

Zu jedem solchergestalt eingerichteten Hypotheken-Buche muß ein besonderes Ingrossations-Buch gehalten werden.

Von Ingrossations-Büchern.

§. 65.

In dieß Buch werden alle diejenigen Urkunden, von welchen in dem Hypotheken-Buche nur der wesentliche summarische Inhalt notirt werden kann, vollständig eingeschrieben; und solchen die Abschriften der über die Anerkennung des Instruments, über die Vollziehung des Contrakts, über die Auflassung des Eigenthums, über die Cession, Quittungsleistung u. aufgenommenen Protokolle; desgleichen die Abschriften der zur Eintragung oder Löschung von dem Gericht erlassenen Befehlen, und der über die geschene Eintragung aufgenommenen Registratur beygefügt; dergestalt, daß darinn alle Nachrichten, welche zu einem bey dem Hypotheken-Buche vorgefallenen Geschäfte gehören, vollständig bey einander anzutreffen sind.

§. 66.

Das Ingrossations-Buch wird in Chronologischer Ordnung gehalten, und die vorbeschriebenen Nachrichten, ohne Unterschied der Art der Geschäfte, oder der Grundstücke, welche sie betreffen, nach der bloßen Zeitfolge hinter einander eingeschrieben.

§. 67.

Dagegen muß das Buch ordentlich paginirt seyn; und so wie bey jedem eingeschriebenen Geschäfte, das Folium des Hypotheken-Buchs, wo das Geschäfte selbst vermerkt ist, angegeben wird, so muß im Hypotheken-Buch, bey jedem Vermerk, die Pagina des Ingrossations-Buchs, wo die zu solchem Geschäfte gehörigen ausführlichen Nachrichten anzutreffen sind, allegirt werden.

B

§. 68.

Von
Grund: Ak-
ten.

§. 68.

Außer dem Ingrossations-Buche muß bey den Ober-Collegiis, welche das Hypotheken-Wesen der unter unmittelbarer Jurisdiktion der Landes-Justiz-Collegiorum stehenden Güter zu besorgen haben, von jedem solchen Gute ein besonderes Fascicul sogenannter Grund: Akten gehalten werden; in welchem die schriftlichen Eingaben und Exhibita, welche das Hypotheken-Wesen desselben Guts zum Gegenstande haben; die Concepte der darauf erlassnen Verfügungen; Protokolle, Berichte, Anzeigen, und andre dergleichen ein solches Gut betreffende Nachrichten, zu sammeln sind.

§. 69.

Bei Unter-Gerichten ist die Formirung besonderer Grund: Akten über jeden einzeln Fundum nicht nothwendig; sondern die dazu gehörigen Piecen an Exhibitis, Protocollis, die über angebrachte Eintragungs- oder Löschungs-Gesuche aufgenommen worden; Concepten schriftlicher in das Hypotheken-Wesen einschlagender Verordnungen zc. können in chronologischer Ordnung, nach Jahrgängen zusammen geheftet; es müssen aber auch dergleichen Jahrgänge mit einem richtigen und vollständigen Rotulo versehen werden. Auch bey Ober-Gerichten, welche dergleichen Städtische oder Rustikal-Grundstücke unter ihrer unmittelbaren Gerichtsbarkeit haben, bedarf es über selbige nicht der §. 68. vorgeschriebnen besondern Grund: Akten.

§. 70.

Zum Einschreiben in das Hypotheken- und Ingrossations-Buch muß bei jedem Gericht, welches dergleichen Geschäfte zu besorgen hat, ein Mitglied oder Subaltern desselben, ein für allemal bestellt und auf accurate, getreue und zuverlässige Führung solcher Bücher, ausdrücklich vereidert werden.

§. 71

Von dem
Amte des
Ingrossa-
tors.

§. 71.

Dieser Hypotheken-Buchführer oder Ingrossator, muß die Bücher selbst in seiner Aufsicht und Beschluß haben; dergestalt, daß ohne ihn niemand dazu gelangen, folglich er auch für deren unverfälschte Richtigkeit zu allen Zeiten einstehen könne.

§. 72.

Er ist nicht befugt, irgend jemand die Bücher vorzulegen, oder ihm deren Inspection zu verstaten; es wäre denn solches der Eigenthümer des Grundstücks selbst; oder jemand, welcher sich durch die Einwilligung des Eigenthümers, oder durch einen Befehl des Gerichts, dazu legitimirt hätte.

§. 73.

Noch weniger kann er irgend jemand schriftliche Extracte daraus, ohne Vorwissen und Genehmigung des Collegii, mittheilen.

§. 74.

Auch die Gerichte müssen nicht einem jeden, ohne Unterschied, die Inspection der Hypotheken-Bücher, oder die Einholung von Nachrichten aus selbigen gestatten; sondern in jedem vorkommenden Falle genau erwägen: ob der Ansuchende ein wirkliches Recht, und begründetes Interesse dabei habe.

§. 75.

Zur Aufbehaltung derer Bücher selbst, muß ein sicheres, und, so viel als möglich, gegen Feuers-Gefahr, und andre Unglücks-Fälle verwahrtes Verhältniß, ausgesucht und angewiesen werden.

§. 76.

Die Collegia und Gerichte, denen das Hypotheken-Wesen anvertraut ist, sind schuldig, für die Richtigkeit ihrer Bücher, und daß die eingetragenen Actus, so wie sie darin vermerkt sind, wirklich vorgenommen worden, zu haften.

Was die Gerichte bey dem Hypotheken-Wesen zu vertreten haben.

§. 77.

Sie sind aber nicht schuldig, die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit, der von den Partheien vorgenommenen Handlungen selbst, zu vertreten.

§. 78.

In allen Fällen, wo hiernach eine Vertretung statt findet, ist das ganze Gericht, und jedes Mitglied desselben, welches zur Zeit des begangenen Fehlers, wirklich bey dem Gericht oder Collegio gestanden hat, so wie dessen Erben, dem Beschädigten, für seinen Antheil, gerecht zu werden, verbunden.

§. 79.

Kann von einem und andern dieser Mitglieder sein Antheil an der Entschädigung nicht bengetrieben werden, so sind die übrigen dem Beschädigten dafür in Subsidium zu haften schuldig.

§. 80.

Mitglieder, welche zu der Zeit, da die nachtheilige Verfügung resolvirt worden, im Collegio nicht gegenwärtig gewesen sind; oder damals ihren Widerspruch dagegen schriftlich zu den Akten erklärt haben, können zur Vertretung nicht mit zugezogen werden.

§. 81.

Den zur Vertretung zugezogenen bleibt der Regress an den eigentlichen Urheber des Schadens, es sey solches ein Mitglied, oder ein Subaltern des Collegii, vorbehalten.

Zwen

Vot
sensD
risdit
Landt
Gerich
worn
zwar
aber
scheid
ten
Bezi
werdhand
schre
was
len
Titu
Verl
pfän
Extr
acht